

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### Eine neue Verbandsklage für die Schweiz?

**Ausgangslage:** Mit der Motion 13.3931 «Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung» hat das Parlament den Bundesrat damit beauftragt, «die notwendigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten, die es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtern, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen. Es sollen einerseits die bereits bestehenden Instrumente ausgebaut und andererseits auch neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes geschaffen werden. Deren Ausgestaltung trägt den spezifischen schweizerischen Gegebenheiten sowie der Verhinderung von Missbräuchen Rechnung und orientiert sich an den Erfahrungen, die in anderen europäischen Ländern mit solchen Modellen gesammelt wurden». Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2021 die Botschaft zu einer Änderung der Zivilprozessordnung zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht einerseits eine Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen und andererseits die Möglichkeit kollektiver Vergleiche vor.

**Aufgabenstellung:** Ihre Arbeit beinhaltet:

(a) Eine verständliche und korrekte Darstellung des Entstehungsprozesses des Gesetzesentwurfs vom 10. Dezember 2021 und eine kurze Auseinandersetzung mit den politischen Positionen von den ersten Anstössen bis zum Gesetzesentwurf.

(b) Eine kurze Einführung in die Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (*1. Kapitel: Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen: Art. 307b–307j E-ZPO*). Was ist die Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen? Welche Ziele werden mit ihr verfolgt, welche Ansprüche können mit ihr geltend gemacht werden und welches sind ihre Voraussetzungen?

(c) Einen Überblick über den Verfahrensablauf, beginnend bei der Einleitung des Verbandsklageverfahrens bis zu dessen Abschluss durch Entscheidung oder Kollektiven Vergleich (unter Ausschluss des Kollektiven Vergleichs *ausserhalb* einer Verbandsklage).

(d) Als Schwerpunkt der Arbeit eine einlässliche Diskussion der Frage, ob sich mit den Regelungen zur Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der angestrebte kollektive Rechtsschutz in Fällen von Massen- und Streuschäden erreichen lässt. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Möglichkeit zum Abschluss eines Kollektiven Vergleichs *innerhalb* einer Verbandsklage (Art. 307h – 307j E-ZPO).

Erwartet werden eine eigene, saubere Gliederung der in der Aufgabenstellung genannten Inhalte und eine sorgfältige Abhandlung mit angemessener thematischer Breite und Tiefe. Dabei sind die verfügbaren Materialien (z.B. politische Vorstösse, Berichte des Bundesrats, Beratungen im Parlament, Vernehmlassungsbericht des BJ und Botschaft des Bundesrats) sowie die einschlägige Lehre zu berücksichtigen. Ihre Stellungnahmen müssen strukturiert, widerspruchsfrei und schlüssig sein. Achten Sie auf eine einwandfreie und präzise Sprache. Bei der Bewertung werden auch formelle Kriterien berücksichtigt (sprachlicher und formeller Gesamteindruck sowie Wissenschaftlichkeit der Arbeit).

Die wichtigsten **Materialien** sind im Internet abrufbar unter:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86344.html>

Für die **Literatur** konsultieren Sie bitte die online verfügbaren Publikationen (z.B. Swisslex, Jusletter, Legalis).

# Administrative Hinweise und Vorgaben:

## I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 19. Februar 2024, um 09.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 20. Februar 2024, ab 0.00 Uhr**, auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Die Anmeldung hat über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2024-0** «Falllösung in Privatrecht». Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Donnerstag, 24. Februar 2024**. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen ist das Dekanat (Frau Melissa Ramseier, [melissa.ramseier@unibe.ch](mailto:melissa.ramseier@unibe.ch)) unverzüglich zu kontaktieren.

## II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **wie folgt** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist **am Dienstag, 12. März 2024**, im Büro D221 UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 13.30 und 16.00 Uhr, persönlich und gegen Unterschrift abzugeben *oder bis Dienstag, 12. März 2024*, per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Zivilistisches Seminar, Prof. Frédéric Krauskopf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls **bis Dienstag, 12. März 2024**, an folgende Adresse geschickt werden: [melanie.buerki@unibe.ch](mailto:melanie.buerki@unibe.ch), mit Kopie an [therese.sommer@unibe.ch](mailto:therese.sommer@unibe.ch).
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 12. März 2024** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden (Upload mit folgendem Link: <https://www.plagscan.com/unibe?code=MQgn5Rvi>). Es erscheint ein Login-Fenster, bitte melden Sie sich hier mit Ihrem Campus-Account an (vorname.name@students.unibe.ch und Campus-Passwort). Anschliessend können Sie ihre Arbeit hochladen. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie Frau Melanie Bürki ([melanie.buerki@unibe.ch](mailto:melanie.buerki@unibe.ch)).
4. Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des oben genannten Reglements). Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die elektronisch eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.

## III. Verbindliche Vorgaben

Es handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein. Die formale Gestaltung der Falllösung hat zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben

sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, zu richten. Die Arbeiten dürfen dabei den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende».

**Schriftart und Formatierung:** Zu verwenden sind die Schriftarten Times New Roman, Arial oder Calibri (Narrow-Schriften oder eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100% sind nicht erlaubt). Schriftgrösse im Text 12 Punkte, in der Fussnote 10 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4cm, oben/unten je 2.5 cm. Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Arial» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen oder schmaleren Seitenrändern.

**Betreffend Verwendung von Künstlicher Intelligenz** machen Sie sich bitte vertraut mit dem einschlägigen FAQ-Webseite der Universität Bern: [https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung\\_und\\_zentralbereich/vizerektorat\\_lehre/startseite\\_vizerektorat\\_lehre/faq\\_zur\\_verwendung\\_von\\_ki\\_gestuetzten\\_hilfsmitteln\\_in\\_der\\_lehre\\_vizerektorat\\_lehre\\_universitaet\\_bern/index\\_ger.html](https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung_und_zentralbereich/vizerektorat_lehre/startseite_vizerektorat_lehre/faq_zur_verwendung_von_ki_gestuetzten_hilfsmitteln_in_der_lehre_vizerektorat_lehre_universitaet_bern/index_ger.html). Für das Zitieren der KI-Hilfsmittel können Sie sich am Leitfaden «Aus KI zitieren» der Universität Basel orientieren: [https://www.unibas.ch/dam/jcr:4946902a-49d7-4539-8968-2e81879d6b96/Leitfaden-KI-zitieren\\_Apr-2023.pdf](https://www.unibas.ch/dam/jcr:4946902a-49d7-4539-8968-2e81879d6b96/Leitfaden-KI-zitieren_Apr-2023.pdf).